

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit (OWiG) kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 € - 55 € erheben.

Sie kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der

Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher als 10 € ist.

Über die Verwarnung und die Höhe des Verwarnungsgeldes wird eine Bescheinigung erteilt.

Zu widerhandlung	Rechtsgrundlage -Stadtordnung-	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen
Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht	§ 4 Abs. 1	35 -150 €
Missachtung des Verbots des Bettelns	§ 4 Abs. 2	35 -150 €
Verstoß gegen die schonende Behandlung von Anlagen und Verkehrsflächen	§ 5 Abs. 1	35-500 €
Missachtung des Verbots Böschungen, Gräben, Bankette und Rasenkanten zu überackern und abzupflügen	§ 5 Abs. 2, Nr. 1	25-100 €
Wenden von Pflügen, Gespannen und Traktoren auf Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen bei der Ausführung der Feldarbeiten	§ 5 Abs. 2, Nr. 2	25-100 €
Verhinderung des natürlichen Ablaufs des Wassers von Verkehrsflächen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke	§ 5 Abs. 2, Nr. 3	30-500 €
Missachtung des Verbotes in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern	§ 5 Abs. 2, Nr. 4	30-510 €
Missachtung des Verbotes Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Schieber, Einflußöffnungen von Straßenkanälen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und dazugehörige Hinweisschilder von Unbefugten zu verstellen, zu öffnen oder zu verdecken.	§ 5 Abs. 2, Nr. 5	30-500 €
Verbot der unbefugten Beseitigung, Beschädigung, Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.	§ 5 Abs. 2, Nr. 6	50-500 €

Aufsteigen lassen von Winddrachen in der Nähe von Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen	§ 5 Abs. 2, Nr. 7	35-500 €
Missachtung des Verbots der Veränderung oder Beschädigung des öffentlichen Straßenraumes, von Wirtschaftswegen und des Straßenzubehörs, wie z.B. das Abschlagen oder Abschleifen von Bordsteinkanten vorzunehmen	§ 5 Abs. 2, Nr. 8	35-500 €
Lagern und Übernachten in den Anlagen und auf öffentlichen Bänken	§ 5 Abs. 2, Nr. 9	30-150 €
Das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen in den Anlagen	§ 5 Abs. 2, Nr. 10	35-200 €
Entfernung, Beschädigung, von Sträuchern und Pflanzen in den Anlagen und an Verkehrsflächen sowie Missachtung des Verbots, Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.	§ 5 Abs. 2, Nr. 11	30-500 €
Verbot der Entfernung, Beschädigung, Beschmutzung, Bemalung und des Versetzens und Aufstellens von Bänken, Tischen, Einfriedungen, und anderen Einrichtungen oder diese anders als bestimmungsgemäß zu nutzen	§ 5 Abs. 2, Nr. 12	35-500 €
Verbot der Ausübung gewerblicher Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO (Reisegewerbeerlaubnis) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen	§ 5 Abs. 2, Nr. 13	(nach GewO)
Unbefugtes Befahren von Anlagen	§ 5 Abs. 2, Nr. 14	25-150 €
Unbefugtes Grillen	§ 5 Abs. 2, Nr. 15	35-300 €
Missachtung des Verbots offenes Feuer zu entzünden sowie glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.	§ 5 Abs. 2, Nr. 16	35-500 €
Missachtung der Regelungen für Anbringung und Verteilen von Werbung und Plakaten	§ 6 Abs. 1	50-200 €

Missachtung des Verbotes, die in § 6 Abs. 1 der Verordnung genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten	§ 6 Abs. 2	50-1000 €
Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen durch Unrat ohne Verletzungsgefahr (Plastik, Papier, Zigarettenkippe etc.)	§ 7 Abs. 1, Nr. 1	35-200 €
Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen durch Unrat mit Verletzungsgefahr (Glas, scharfkantige Dosen, etc.)	§ 7 Abs. 1, Nr. 1	35-500 €
Missachtung des Verbotes des Ausschüttens jeglicher Schmutz- und Abwässer auf Bürgersteige, Straßen oder sonstigen öffentlichen Anlagen	§ 7 Abs. 1, Nr. 2	30-400 €
Verstoß gegen das Verbot des Ablassens und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen, giftigen und/oder feuergefährlichen Stoffen Gleiches gilt für das Ab - oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/basehaltigen Farben und Lacke oder giftigen Flüssigkeiten.	§ 7 Abs. 1, Nr. 3	35-1000 €
Missachtung des Reinigungsverbotes und des Verbotes der Reparatur von Fahrzeugen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen	§ 7 Abs. 1, Nr. 4	35-1000 €
Verstoß gegen das Gebot der Befreiung von Schmutzteilen bei aus dem Feld zurückkehrenden Fahrzeugen oder für Fahrzeuge des Baustellenpendelverkehrs	§ 7 Abs. 2	35-400 €
Verstoß gegen das Beseitigungsgebot bei Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen	§ 7 Abs. 3	35-500 €
Betretten von Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern	§ 8	30-100 €
Im öffentlichen Interesse angebrachte Schilder, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Aufschriften und Zeichen (Straßennamensschilder, Hinweisschilder auf öffentlichen Einrichtungen u.ä.)	§ 9 Abs. 1	35-500 €

entfernen, beschädigen, verdecken, versetzen, beschmutzen, bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen		
Fehlende Hausnummer an Gebäuden	§ 10	20-100 €
Bauarbeiten sowie Lagern von Baustoffen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen ohne Sondererlaubnis	§ 11 Abs. 1	35-500 €
Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei notwendig werdenden Befahrens von Geh- und Radwegen	§ 11 Abs. 2	30-200 €
Falsches Lagern von Kalk, Sand oder Kies oder ähnlichen Stoffen	§ 11 Abs. 3	35-500 €
Aufbereitung von Baustoffen unmittelbar auf der Straßen- oder Gehwegdecke ohne geeignete, wasserfeste Unterlage	§ 11 Abs. 4	35-500 €
Fehlender Hinweis bei Anstreicharbeiten	§ 12	25-100 €
Missachtung des Gebots, zur Straße hin gelegene Kellerluken oder ähnliche Öffnungen mit festen Abdeckungen zu versehen und so anzubringen und zu erhalten, dass Verkehrsteilnehmende nicht gefährdet und von Unbefugten nicht geöffnet werden können	§ 13 Abs. 1	35-500 €
Fehlende Absicherung von möglichen herabfallenden oder umstürzenden Gegenständen, durch die Personen oder Sachen beschädigt werden können	§ 13 Abs. 2	35-500 €
Nichtentfernen von Schneeüberhängen und Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmende gefährdet werden können	§ 13 Abs. 3	35-250 €
Behinderungen oder Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäße Einfriedungen von Grundstücken	§ 13 Abs. 4	35-250 €
Nichtfreihalten des erforderlichen Sichtdreiecks an Straßeneinmündungen	§ 13 Abs. 5	35-500 €

Nichtabsicherung vor Betretung von unbebauten oder unbewohnten Grundstücken, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten.	§ 13 Abs. 6	35-500 €
Nicht ausreichende Kenntlichmachung von Treppen, Rampen, Gitter u.ä. Anlagen oder Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmenden durch straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. Vorrichtungen	§ 13 Abs. 7	35-250 €
Nichteinhaltung des Mindestabstandes oder der Mindesthöhe von Markisen über dem Gehweg	§ 13 Abs. 7	35-250 €
Falsches Aufstellen von Fahnen	§ 13 Abs. 8	35-250 €
Mitführen von Tieren auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Schulhöfen	§ 14 Abs. 1	35-250
Unangeleinte Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	§ 14 Abs. 2	35-500 €
Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Pferde und Hunde nicht unverzüglich und schadlos beseitigen	§ 14 Abs. 3	35-500
Verstoß gegen das Fütterungsverbot	§ 14 Abs. 5	20-1000 €
Verstoß gegen die Vorschriften für Futtermieten	§ 15	35-150 €
Nichtbeachtung des LImSchG NRW bei der Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen	§ 16 Abs. 1	35-1000 €
Falsche Beförderung von übelriechenden und ekelerregenden Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm	§ 16 Abs. 2	80-500 €
Verstoß gegen die Aufenthaltsregelungen für Kinderspielplätze/Bolzplätzen	§ 17 Abs. 1	30-150 €

Verstoß gegen die Nutzungsvorschriften von Kinderspielplätzen/Bolzplätzen	§ 17 Abs. 2	30-150 €
Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit bzw. ab 22:00 Uhr, oder gegen die auf Schildern festgelegte Zeit Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot auf Bolzplätzen zu den durch Schilder festgelegten Benutzungszeiten.	§ 17 Abs. 3	25-75 €
Rauchen und Konsum und Mitführen von alkoholischen Getränken und Drogen auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen	§ 17 Abs. 4	35-250 €
Missachtung des Verbotes der zweckwidrigen Nutzung von Abfallbehältern/Sammelbehältern	§ 18 Abs. 1	30-500 €
Missachtung des Gebots, dass Sammelbehälter für Altglas, Kleidung, Altpapier etc. nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden dürfen. Missachtung des Gebots, Abfälle (z. B. Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider etc.) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (z. B. Glas, Papier, Dosen) nicht auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.	§ 18 Abs. 2	25-500 €
Missachtung des Gebots der zeitlichen Beschränkung (Werktags 07:00 bis 20:00 Uhr) für das Einfüllen in Glascontainern	§ 18 Abs. 3	25-75 €
Brauchtfurter ohne Anzeige und/oder unvollständiger Angaben abzubrennen	§ 19 Abs. 1	35-500 €

Die in der Tabelle angegebenen Werte dienen als Richtwerte. Die Ordnungsbehörde hat bei der Festsetzung der Höhe des Verwarnungs- und Bußgeldes (§ 31 Abs. 1 OBG NRW) einen Ermessensspielraum (§ 16 OBG NRW, § 56 OWiG), wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Insbesondere soll beachtet werden: die Gefahrgeneigtheit des Verstoßes, der Maß der Beeinträchtigung anderer, die Schwere des Schadens, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, die örtlichen und zeitlichen Begebenheiten sowie die Häufigkeit des Verstoßes.

Die Werte orientieren sich bereits an der abstrakten Gefahrgeneigtheit oder Störungspotential sowie dem Umfang von Beeinträchtigungen oder Schäden.